

Sonderrichtlinien des Landes Salzburg zur Förderung von Exkursionen zu KZ-Gedenkstätten

Sonderrichtlinien gemäß Erlass 2.15 Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg

I. Grundlagen und Ziele

KZ-Gedenkstätten bewahren die mahnende Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus. Da immer weniger Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus dieser Zeit den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, stellt ein Besuch zu KZ-Gedenkstätten eine pädagogisch besonders wertvolle und notwendige Ergänzung der historisch-politischen Bearbeitung des Themas Nationalsozialismus im Unterricht dar. Durch die eindrückliche Anschauung vor Ort im Rahmen von Ausstellungen und pädagogischen Vermittlungsprogrammen wird den Schülerinnen und Schülern die Auseinandersetzung mit der Geschichte der KZ-Gedenkstätten vergegenwärtigt.

Zweck des Besuchs einer KZ-Gedenkstätte soll es sein, junge Menschen nicht nur über die an diesem Ort begangenen Verbrechen zu informieren, sondern auch Einsichten in die destruktiven gesellschaftlichen, sozialen und psychischen Mechanismen der NS-Zeit zu ermöglichen. Die gewonnenen Erfahrungen und Eindrücke vor Ort sollen Anstoß zu historischem Lernen durch Empathie, kritisches Nachdenken und Reflektieren sein und zur Bildung eines Verantwortungsbewusstseins für ein friedliches und positives Zusammenleben in unserer gegenwärtigen Gesellschaft beitragen. Die umfassende Bildung zu verantwortungsvollen und wachsamem Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern schafft dabei die Voraussetzung für die positive Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben. Vorrangiges Ziel ist es, eine Sensibilisierung und Wachsamkeit gegenüber nationalsozialistischer Wiederbetätigung, Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung von Minderheiten und Demokratiefeindlichkeit zu erlangen.

Gedenkstätten sind Orte gemeinsamen Lernens und Gedenkens in unserer Gesellschaft und entfalten ihre Wirkung nur, wenn ihr Besuch sorgfältig vor- und nachbereitet wird und auf die Fragen und Bedürfnisse der jeweiligen Schülerinnen und Schüler ernsthaft und möglichst individuell eingegangen wird. Vor der Exkursion zu einer KZ-Gedenkstätte muss daher zwingend der historische Kontext im Unterricht derart vorbereitet werden, dass eine sinnvolle Einordnung der in der Exkursion gewonnenen Eindrücke möglich ist. Im Rahmen der Exkursion ist darüber hinaus ein Vermittlungsprogramm (Führung, Workshop dgl) in der Gedenkstätte buchbar. Nach der Exkursion

wiederum sollen die Schülerinnen und Schüler die belastenden Eindrücke und Erfahrungen gemeinsam mit den Lehrpersonen nachbesprechen, reflektieren und im Schulunterricht angemessen nachbereiten.

II. Rechtsgrundlage

Die Förderung unterliegt den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg vom 25.05.2020, Zahl:20011-RU/2020/81-2020 (abrufbar unter URL <https://www.salzburg.gv.at/verwaltung/Documents/AllgemeineFoerderrichtlinien.pdf>), sowie der vorliegenden Richtlinie zur Förderung von Exkursionen zu KZ-Gedenkstätten. Hinsichtlich der Fördervoraussetzungen und genauen Abwicklung der Förderung aus Landesmitteln des Landes Salzburg durch den OeAD gelten - soweit in dieser Richtlinie keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden - sinngemäß Punkt 4.1, Punkt 4.2 zweiter Absatz, Punkt 5, Punkt 6 und Punkt 7 der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung zur Förderung von Mobilitäten für Schulveranstaltungen zum Besuch in den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk gem. Gedenkstättenengesetz BGBl. I Nr. 74/2016, i.d.g.F, sowie in weiteren Gedenkstätten und Erinnerungsorten in Österreich und der KZ-Gedenkstätte Dachau, im Folgenden kurz „**Sonderrichtlinie des Bundes**“ genannt. Sofern in den einzelnen Bestimmungen der Sonderrichtlinie des Bundes ausdrücklich der Bund erwähnt wird, gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für die Förderung durch Landesmittel diese Regelungen auch für das Land gelten, sofern nicht in dieser Richtlinie abweichend bestimmt.

Die Gewährung der Förderung aus Landesmitteln nach dieser Richtlinie erfolgt durch die Salzburger Landesregierung. Die Salzburger Landesregierung, vertreten durch Landesrätin Mag.^a Daniela Gutsch, hat als Abwicklungsstelle (Privatwirtschaftsverwaltung) die OeAD-GmbH beauftragt. Die Entscheidung über die Gewährung der Förderungen im Namen des Landes Salzburg, vertreten durch die Salzburger Landesregierung, wird von der Salzburger Landesregierung an die OeAD-GmbH delegiert und wird dazu eine Vollmacht errichtet.

III. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie förderungswerbende bzw. -empfangende Person

1. Anstelle der Regelung der Sonderrichtlinie des Bundes zu den geförderten Gedenkstätten, wird durch das Land Salzburg folgende Regelung getroffen:
2. Das Land Salzburg fördert Exkursionen zu den KZ-Gedenkstätten Mauthausen und Gusen sowie seiner Außenlager-Gedenkstätten Ebensee und Melk mit und ohne **Vermittlungsprogramm** (Führung, Workshop etc). Das Land Salzburg fördert im Rahmen dieser Sonderrichtlinien nicht Exkursionen zu weiteren Gedenkstätten, die seit April 2026 im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundes zusätzlich gefördert werden können.
3. Förderwürdig sind grundsätzlich 100 % der angemessenen und nachgewiesenen Gesamtkosten, reduziert um einen Betrag in der Höhe der Bundesförderung (derzeit € 250,-) nach Punkt 4.3.2 der Sonderrichtlinie des Bundes. Die förderbaren Gesamtkosten einer Gedenkstättenexkursion ergeben sich aus den Kosten für die **An- und Rückreise** (Busfahrt oder Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln) sowie der Kosten für die **grundsätzlich verpflichtende Vermittlung vor Ort** (Führung, Workshop etc.) im

Rahmen von Schulveranstaltungen. Förderbegünstigt sind nur die **achten Schulstufen der Mittelschulen, Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) sowie Sonderschulen.**

4. Exkursionen zu einer KZ-Gedenkstätte sind im Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern vor- und nachzubereiten. Gefördert werden nur Ausgaben für die An- und Rückreise (Busfahrt, öffentliche Verkehrsmittel) sowie Vermittlungskosten vor Ort, nicht enthalten darin sind etwaige Eintritts-, Verpflegungs- oder Übernachtungskosten und nicht förderbare Kosten nach Punkt 6.2 der Sonderrichtlinie des Bundes.
5. Antragsberechtigt sind **Schulveranstaltungsleitungen der Mittelschulen, Allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS) sowie Sonderschulen nach Punkt 4.2 der Sonderrichtlinie des Bundes.**
6. **Sofern kein Vermittlungsprogramm für den gewünschten Exkursionstermin zur Verfügung steht (Führungen sind ausgebucht),** fördert das Land Salzburg - abweichend zu Punkt 4.1 der Sonderrichtlinie des Bundes - auch Schulfahrten ohne geführten Besuch. Bei Ansuchen ohne Vermittlungsprogramm werden vom Land Salzburg 100 % der angemessenen und nachgewiesenen Fahrtkosten gefördert, sofern formfrei ein Nachweis über einen erfolglosen Buchungsversuch hinsichtlich eines Vermittlungsprogramms erbracht wird.
7. Die Zuwendung erfolgt als Förderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Auf Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Nicht benötigte, oder nicht richtlinienkonform bzw. widmungsgemäß verwendete Beträge sind zurückzuerstaten.
8. Die geförderten Ausgaben müssen im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit notwendigerweise anfallen. Als förderbar können nur Kosten anerkannt werden, die im Förderzeitraum anfallen.
9. Im Förderungsansuchen ist anzugeben, ob für das Vorhaben bei einer weiteren Förderstelle um Unterstützung angesucht wurde bzw. angesucht wird. Leistungen, die bereits von einer anderen Förderung umfasst sind, können nicht mehr durch weitere Förderungen des Landes subventioniert werden. Vom Land Salzburg nicht geförderte Kosten können jedoch andernorts eingereicht und beantragt werden. Die doppelte Förderung der gleichen Kosten ist nicht erlaubt und führt zur Rückforderung ausbezahlter Förderbeträge.

IV. Auszahlung der Förderung

1. Die Entscheidung, ob die Förderung zu gewähren ist, trifft die OeAD-GmbH hinsichtlich der Landesmitteln im Namen des Landes Salzburg gemäß der diesbezüglich abgeschlossenen Vollmacht.
2. Zusätzlich zu Punkt 7.5 der Sonderrichtlinie des Bundes wird normiert, dass eine eingescannte Rechnung des Transportunternehmens und Vermittlungsprogramms vor Auszahlung der Landesförderung dem OeAD übermittelt und von diesen aufbewahrt werden muss.

3. Sofern kein Vermittlungsprogramm für den gewünschten Exkursionstermin zur Verfügung steht, ist darüber formfrei ein Nachweis (zB Absage per E-Mail) beizubringen.
4. Die Fördermittel für Exkursionen zu KZ-Gedenkstätten sind jährlich budgetär begrenzt. Sind im jeweiligen Haushaltsjahr die Mittel ausgeschöpft, kann die zugesagte Förderung erst im nächsten Haushaltsjahr ausbezahlt werden.

V. Öffentlichkeitsarbeit

Die förderungsempfangende Person und der OeAD verpflichten sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in sämtlichen Veröffentlichungen (Broschüren, Folder, Internetauftritt, etc.), die den Fördergegenstand betreffen, in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Fördergeber hinzuweisen. Das Logo des Landes Salzburg und die CD-Richtlinien sind auf der Homepage des Landes Salzburg unter <https://www.salzburg.gv.at/cd> abrufbar.

VI. Abwicklung der Förderverwaltung durch den OeAD und Berichtspflichten

Über die Abwicklung der Förderverwaltung durch den OeAD ist eine Vereinbarung samt Vollmacht und Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung nach Art 28 DSGVO abzuschließen, die Berichtspflichten in einem Umfang beinhaltet, die einer möglichen internen und externen Prüfung des Landes Salzburg standhält und eine Antwort auf solchen Prüfungen in angemessener Zeit gewährleistet (zB bei Prüfung durch den Rechnungshof, Landes-Rechnungshof, Volksanwaltschaft, Internen Revision des Landes Salzburg etc).

VII. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln.

VIII. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Salzburg tritt mit 20.4.2026 in Kraft.

Stand: 16.04.2026

Hinweis zum Datenschutz:

Das Amt der Salzburger Landesregierung im Bundesland Salzburg sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Im Rahmen einer Auftragsverarbeitung werden personenbezogene Daten durch die OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung, Ebendorferstraße 7, 1010 Wien - für das Land Salzburg verarbeitet.

Die Datenschutzbeauftragte der oben genannten Verantwortlichen erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragte des Landes Salzburg
KPMG Advisory GmbH

Datenschutzbeauftragte: Mag. Inge Roth
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
Telefon: +43 732 6938 0
E-Mail: DSBA-LandSBG@kpmg.at

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der EU sowie dem (österreichischen) Datenschutzgesetz. Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verarbeitet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, werden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Salzburger Landesverwaltung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage bzw. zur Vertragserfüllung (Privatwirtschaftsverwaltung) oder aufgrund Ihrer Einwilligung. Personenbezogene Daten, die Sie uns über eine Webseite oder E-Mail übermittelt haben, werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen nur für den Zweck verarbeitet, zu dem Sie uns Ihre Daten zur Verfügung gestellt haben. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden ausschließlich von der zuständigen Stelle im Amt und dem Auftragsverarbeiter OeAD-GmbH - Agentur für Bildung und Internationalisierung - verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an weitere Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen.

Sofern Sie nähere Informationen zum Zweck und zur Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie zu den Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten wünschen, gibt Ihnen die für die Erhebung zuständige Stelle gerne nähere Auskünfte.

Aufbewahrung von Daten

Die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, für den Sie sie uns anvertraut wurden. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die Salzburger Landesverwaltung hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten.

Rechte und Beschwerdemöglichkeit

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Bitte beachten Sie, dass die Rechte aus der DSGVO unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können. Sofern Sie in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Für die Geltendmachung Ihrer Rechte nach der DSGVO steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte des Amtes der Salzburger Landesregierung bzw. der einzelnen Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung. Bitte legen Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte zur eindeutigen Identifizierung Ihrer Person eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises bei.

Um Ihre Anfrage möglichst effizient und rasch bearbeiten zu können, geben Sie in Ihrer Anfrage bitte an, in welchem sachlichen Zusammenhang Sie vermuten, dass Ihre personenbezogenen Daten verwendet werden.

Haben Sie für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eine Einwilligungserklärung abgegeben, können Sie diese jederzeit schriftlich widerrufen. Wenn es sich um die Abbestellung eines Newsletters handelt, verwenden Sie bitte den dafür vorgesehenen Link im Newsletter-E-Mail. In anderen Widerrufsfällen wenden Sie sich an die Dienststelle, derer gegenüber Sie die Einwilligung abgegeben haben oder an die Datenschutzbeauftragte. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle des Widerrufs unter Umständen die gewünschten Leistungen nicht bzw. nicht mehr uneingeschränkt erbracht werden können.

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) einbringen.

Allgemeine technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Datensicherheit ist dem Land Salzburg bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein wichtiges Anliegen. Die dafür gesetzten Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und falls erforderlich angepasst. Alle Personen mit Zugang zu den Systemen unterliegen entsprechenden gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben und Richtlinien.

Konkrete Maßnahmen sind dem Schutzbedarf der jeweiligen Systeme angepasst und umfassen beispielsweise räumliche Zutrittsbeschränkungen und Kontrollen, Berechtigungs- und Rollenkonzepte für alle Zugriffe auf Daten und Programmfunktionalitäten, Absicherung und Überwachung der Clients und Netzwerke, Verschlüsselung von Kommunikation und Speichermedien, Entwicklungsstandards, Wartung und Aktualisierung der Komponenten, Zwei- und Dreifaktor-Authentifizierungen, Pseudonymisierung, Serviceredundanzen, Backup-Strategien, Notfallübungen, Penetrationstests, Stichprobenkontrollen von Zugriffen und periodischen Rechterevisionen.

Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz>